



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Coburg

Die Mitglieder erklären ihre Zustimmung zu den Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, bestätigen ihre Bereitschaft, aktiv im Begleitausschuss mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Präambel

Aufgrund der Aufnahme des Landkreises Coburg in das Förderprogramm „Demokratie leben!“ wird ein lokaler Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Coburg eingerichtet. Er wird neben Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunalpolitik und Verwaltung hauptsächlich mit Handlungsträgern aus der Mitte der Zivilgesellschaft besetzt (siehe Leitlinie des Bundesprogramms).

Seine Mitglieder treten kontinuierlich für die Stärkung von Demokratie, Toleranz und Zivilcourage ein, damit Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Gewalt nicht Fuß fassen können.

1. Zusammensetzung des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunalpolitik und Verwaltung, hauptsächlich aber aus Handlungsträger_innen der Zivilgesellschaft zusammen. Letztgenannte werden von ihren im Handlungsbereich tätigen Vereinen, Initiativen, Bündnissen oder Gemeinden (nachfolgend kurz „Organisationen“) in den Begleitausschuss entsandt. Das Jugendforum entsendet außerdem 2 stimmberechtigte Mitglieder in den Begleitausschuss. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wird auf 15 begrenzt.

1.1 Aufnahme

Auf Antrag der entsendenden Organisation kann bei freiem Sitz ein neues Ausschussmitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines neuen



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Mitglieders entscheidet der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit. Sollten Mitglieder des bestehenden Begleitausschuss begründete Zweifel vorbringen können, dass das Denken und Handeln eines neuen Ausschussmitglieds und/ oder seiner entsendenden Organisation nicht den Grundsätzen und Leitlinien des Förderprogramms entspricht, ist dem um Aufnahme bittenden neuen Ausschussmitglied, bzw. seiner entsendenden Organisation die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über sie haben der Begleitausschuss und die Koordinierungs- und Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten, um auf dieser Basis über die Aufnahme entscheiden zu können. Sollten sich die Zweifel nicht ausräumen lassen, ist das Aufnahmegesuch abzulehnen.

1.2 Ausschluss

Ausschussmitglieder, bzw. deren entsendende Organisationen, die sich durch Äußerungen oder Taten in Widerspruch zu den Grundsätzen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ stellen, werden aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen. Hierzu müssen von Seiten der Koordinierungs- und Fachstelle, oder eines erheblichen Teils des bestehenden Begleitausschusses begründete Hinweise vorgebracht werden. Dem kritisierten Ausschussmitglied, bzw. seiner entsendenden Organisation ist in solchen Fällen eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, über die Begleitausschuss und Koordinierungs- und Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten haben, um auf dieser Basis erneut über den möglichen Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin bleibt die Partnerschaft schwebend unwirksam.

2. Organisation

2.1 Aufgaben

Der Begleitausschuss soll in Kooperation mit der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle

- die eingereichten Projekte bewerten, deren Förderfähigkeit prüfen und über die Projektförderung entscheiden
- die Anregungen und Positionen der Beteiligten bündeln und einbringen
- die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie diskutieren und festlegen sowie
- an der Fortschreibung der Partnerschaft für Demokratie mitwirken.



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt.

2.2 Arbeitsweise

- a) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern ist nicht möglich.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
- c) Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums (voraussichtlicher Förderzeitraum bis 31. Dezember 2019).
- d) Die Organisation der Ausschusstreffen, einschließlich Einladung und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt der Fach – und Koordinierungsstelle. Die Sitzungsleitung übernimmt der Integrationsbeauftragter des Landkreises Coburg.
- e) Der Begleitausschuss tagt in der Regel 4 Mal pro Jahr. Er ist beschlussfähig mit der Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung über die Projektbewilligung erfolgt nicht öffentlich und erfolgt mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Begleitausschusses. Bestehen im Rahmen der Förderentscheidungen bei Mitgliedern Zuständigkeits- und/ oder Interessenskonflikte, enthalten sich diese Mitglieder der Stimme.

Bei Kleinförderanträgen bis zu einer Fördersumme von 999€ kann der Begleitausschuss eine Entscheidung im Email-Umlaufverfahren treffen. Die Abstimmungsfrist läuft 7 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist haben die Mitglieder des Begleitausschusses Vetorecht. Legen mehr als 3 Mitglieder Veto gegen einen Antrag ein, so ist er in der nächsten Begleitausschusssitzung zu beraten. Keine Reaktion bedeutet Zustimmung.

- f) Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden innerhalb von vier Wochen nach der letzten Sitzung versandt. Die Einladung sowie die bis dahin eingegangenen Förderanträge gehen allen Mitgliedern des Begleitausschusses bis spätestens eine Woche vor der Sitzung per Email zu.
- g) Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt- / Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten.
- h) Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungsstelle. Sie übernimmt die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.



im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie **leben!**



- i) Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.
- j) Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses kann mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder geändert werden. Die Präambel sowie die Punkte 1.1 (Aufnahme) und 1.2 (Ausschluss) sind nicht änderbar.
- k) Die Mitglieder bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Geschäftsordnung.

3. Vergabe der Projektmittel

Die Anträge auf Zuwendung im Rahmen des Programms werden fortlaufend bei der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht. Die lokale Koordinierungsstelle sichtet und bewertet die Unterlagen und verschickt sie mit der Tagesordnung an die Mitglieder des Begleitausschusses. Die Anträge werden durch den Begleitausschuss geprüft und entschieden. Entscheidungen über Förderanträge bis zu 999€ können auch im Umlaufverfahren gefasst werden (s. 2.2. e). Ggf. werden die Antragsteller von Einzelprojekten gebeten, ihr Projekt im Begleitausschuss zu präsentieren. Auf der Grundlage der Förderentscheidungen des Begleitausschusses bereitet die lokale Koordinierungsstelle Zuwendungsbescheide vor. Damit ist eine größtmögliche Handlungs- und Reaktionsmöglichkeit für die Antragsteller gewährleistet.

3.1 Bewertung der eingehenden Projekte

Grundlage der Bewertung ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich Partnerschaften für Demokratie und die damit verbundenen Zielstellungen. Davon ausgehend sind die eingehenden Projekte an den im Projektantrag formulierten und bewilligten Zielen zu messen. Zur Erfüllung dieser Zielstellungen sind entsprechend Projekte und Maßnahmen durch den Begleitausschuss auszuwählen.

Bewertungskriterien:

Im Rahmen der Bewertung der eingehenden Projekte sind folgende Fragen zu beachten:

1. Werden die für den Landkreis Coburg bedeutsamen Zielgruppen/ Problemlagen angesprochen?
2. Ist das beantragte Projekt geeignet, Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/ oder Beteiligung im Sinne der Zielstellung bereitzustellen?
3. Werden die Projekte im Rahmen von Kooperationen umgesetzt?
4. Ist das Projekt nachhaltig wirksam für den Landkreis Coburg?



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



3.2 Begleitung und Projektrealisierung

Die Mitglieder des Begleitausschusses bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokale Partnerschaft für Demokratie ein und informieren sich regelmäßig über den Projektstand der bewilligten Projekte. Sie unterstützen die Umsetzung der Projekte, z.B. durch ihre Anregungen oder ggf. Mitwirkung vor Ort. Die Träger der Projekte dokumentieren ihre Arbeit entsprechend den Förderrichtlinien.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung der Sitzung des Begleitausschusses am 05. Juli 2016 in Kraft.